



Achdem Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unserm allergnädigsten Herrn, vorgestellt worden, was massen Zeithero verschiedene Beamte den bey ihnen angekommenen Recruten, um dieselben nicht aufzuhalten noch sich in Verantwortung zu setzen, die nöthigen Vorspann ohne Producirung eines Königl. Passes hergegeben haben; Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät allergnädigste Resolution und Willens Meinung aber dahin gehet, daß keinem, er sey wer er wolle, ohne Producirung Dero Passes einiger Vorspann gegeben, den Recruten aber, wenn selbige ankommen und keinen Pass haben, damit sie nicht aufgehalten werden, der nöthige Vorspann zwar gegeben, dagegen aber von dem dabey sich findenden commandirenden Officier ein Pfand bis zu Einlangung des Passes gelassen werden solle; Als fügen höchstermelte Seine Königliche Majestät solches Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern hiemit zu wissen, mit Befehl, sämtliche Land-Räthe, Beambte und Magistrate hiernach zu bescheiden, und solcherwegen das nöthige weiter zu verfügen. Signatum Berlin den 21. April 1729.

FR. WILHELM.

Circulair - Ordre

Daß den Recruten ohne Producirung eines Königl. Passes kein Vorspann gegeben, wann aber der commandirende Officier ein Pfand läffet, solcher verabfolget werden soll.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.